

bahnt sich einen Weg durch eine kontroverse Forschungsliteratur und stellt Konrad II. als Gründer der Kirche auf dem Georgenberg heraus (Bau II, nach Aachener Vorbild). Ein Stift wurde an diesem Ort erst vom Hildesheimer Bischof zu Anfang des 12. Jh. errichtet (nach 1108). Von einem Reichsstift auf dem Georgenberg im 11. Jh. kann nach E. nicht die Rede sein. Die Annahme einer frühen, womöglich noch ottonischen Königspfalz an diesem Ort ist verfehlt.

Ulrich Schwarz

Caspar EHLERS, Brun und Dankward – Brunswik und Dankwarderode, Braunschweigisches Jb. für LG 79 (1998) S. 9–45, schaltet sich in die Diskussion um die Entstehung der Stadt Braunschweig ein und legt dar, wie die Brunonen nach dem Herrschaftsantritt König Konrads II. 1024, dessen cognatische Verwandte sie waren, vom östlichen Okerufer (Siedlung Brunswik, später Weichbild Alte Wiek) auf das westliche Okerufer ausgriffen (Siedlung Dankwarderode, später in der Altstadt aufgegangen, und die Braunschweiger Burg, die den Namen der Siedlung annimmt). Besondere Aufmerksamkeit gilt den Patrozinien der zwischen 1022 und 1038 geweihten drei Kirchen St. Magnus in der Alten Wiek (Patrozinium friesischer Herkunft), St. Ulrich am Kohlmarkt (vielleicht vermittelt über Bischof Brun von Augsburg, † 1029) und St. Blasius in der Burg (vielleicht über Brun, Bischof von Toul seit 1027).

Ulrich Schwarz

Brigide SCHWARZ, Alle Wege führen über Rom. Eine „Seilschaft“ von Klerikern aus Hannover im späten Mittelalter (1. Folge), Hannoversche Geschichtsblätter, N. F. 52 (1998) S. 5–87, arbeitet die Lebensläufe und persönlichen Verflechtungen dreier hannoverscher Bürgersöhne heraus, die im Hanseraum zu Bischöfen aufstiegen: Dietrich Reseler (Dorpat 1413–1441), Johann Schele (Lübeck 1420–1439) und Ludolf Grove (Ösel 1438–1458). Die Karrieren ähneln sich (Studium in Bologna, Tätigkeit als Kuriale in Rom, Inanspruchnahme der gleichen Pfründen und Ämter) und verraten gegenseitige Protektion und sich überlappende Freundes- und Klientenkreise. Die methodisch anregende und auf Fortsetzung hin angelegte Untersuchung gründet sich im wesentlichen auf vatikanische (im Repertorium Germanicum aufbereitete) Quellen, auf Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens in Rom und auf die stadthannoversche Überlieferung.

Ulrich Schwarz

---

Ernst-Dieter HEHL, Merseburg – eine Bistumsgründung unter Vorbehalt. Gelübde, Kirchenrecht und politischer Spielraum im 10. Jahrhundert, FmSt 31 (1997) S. 96–119, sucht ein kirchenrechtliches Fundament für die mit der Aufhebung des Bistums vollzogene Abkehr vom – allerdings nur bei Thietmar bezeugten – Gründungsgelübde Ottos des Großen. Der Rückschluß von den späteren kirchenrechtlichen Legitimationen der Aufhebung auf die rechtliche Qualität des ursprünglichen Gelübdes beansprucht freilich eine sonst nicht nachweisbare Konsequenz und Widerspruchsfreiheit im (kirchen)politischen Handeln und in den kirchenrechtlichen Vorstellungen der Zeit.

Ludger Körntgen